

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

„Endweg II“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18. September 1995 die Änderung des

Bebauungsplanes „Endweg II“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20. Juni 1995 maßgebend.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Bebauungsplan Endweg II – Änderungsplan 1“.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 20. Juni 1995 (Verschiebung der Baugrenze und Baulinie im Bereich südwestlich der Planstraße E, Verschiebung der Trennungslinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung im Bereich südlich des Planweges F).

Die textlichen Festsetzungen i. d. f. vom 21.9.1993 gelten unverändert weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hirschberg a.d.B., den 18. September 1995

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
(Oeldorf)